

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormalss Hessischen Theile des Konsistorialbezirks Wiesbaden, nebst dem Kirchengesetz über denselben Gegenstand, S. 29. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, S. 34. — Bekanntmachung über die von beiden Häusern des Landtages erteilte Genehmigung zu der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes, S. 35. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 36.

(Nr. 8917.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormalss Hessischen Theile des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Vom 28. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,  
für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

## Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse wird nach Maßgabe des anliegenden Kirchengesetzes für den Konsistorialbezirk Wiesbaden auf die evangelischen Gemeinden in den vormalss Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen und Landgräfllich Hessen-Homburgischen Theilen des genannten Konsistorialbezirks ausgedehnt.

## Artikel 2.

Zur Entschädigung für die Aufnahme der im Artikel 1 bezeichneten vormalss Hessischen Gemeinden in den Centralkirchenfonds und die Pfarr-Wittwen- und

Ges. Samml. 1883. (Nr. 8917.)

Waisenkasse wird dem Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds eine Rente von jährlich „Fünftausend Mark“ aus Staatsfonds gewährt.

### Artikel 3.

Die auf Grund des Preussisch-Hessischen Auseinandersetzungsrecesses vom 25. Juni 1867 Abschnitt III Litt. B. v. §. 1 und Artikel 3 des Schlußprotokolls vom Staate den vormals Hessischen Kirchengemeinden und deren Geistlichen zu gewährenden Leistungen werden fortan nicht mehr gewährt. Zugleich fallen die auf Grund dieser Recessbestimmungen seitens der vormals Hessischen Kirchengemeinden zur Staatskasse zu leistenden Beiträge weg.

Der unter dem Titel „allgemeiner evangelischer Kirchenfonds für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile“ aus Ueberschüssen vakanter Pfarreien dieser Gebietstheile angesammelte Fonds wird dem Centralkirchenfonds zum Kapitalstock überwiesen.

### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden 1. April in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Gofler. Scholz. Gr. v. Hagfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

---

# Kirchengesetz,

betreffend

die Ausdehnung der Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormals Hessischen Theile des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Vom 28. März 1883.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

verordnen mit Zustimmung der Bezirkssynode für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zu den durch dasselbe bewilligten neuen Ausgaben, für den genannten Konsistorialbezirk, was folgt:

## §. 1.

Die Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse wird auf die evangelischen Gemeinden in den vormals Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen und Landgräfllich Hessen-Homburgischen Theilen des Konsistorialbezirks Wiesbaden unter folgenden Maßgaben ausgedehnt.

## §. 2.

Den evangelischen Kirchengemeinden und Geistlichen der vormals Hessischen Theile des Konsistorialbezirks wird die Berechtigung zur Theilnahme an allen Einrichtungen des evangelischen Centralkirchenfonds in derselben Weise, wie solche den Nassauischen Gemeinden und Geistlichen zusteht, eingeräumt.

## §. 3.

Das in dem vormals Nassauischen Theile des Konsistorialbezirks bei Pensionirung der Geistlichen und Bestellung von Vikaren bestehende Verfahren findet auch bei den im vormals Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Theile des Konsistorialbezirks angestellten Geistlichen Anwendung.

Hiernach erhalten diese Geistlichen bei eingetretener Dienstunfähigkeit als Pensionsgehalt denjenigen Theil der Pfarrkompetenz, welcher sich bei Zugrundelegung des Nassauischen Pensionsgesetzes vom 2. Juni 1860 (Herzoglich

Nassauisches Verordnungs-BL. S. 94) ergibt, während der Rest der Kompetenz zur Besoldung des zu bestellenden Vikars oder sonstiger Stellvertreter verwendet und, soweit erforderlich, durch Zuschuß des Centralkirchenfonds ergänzt wird. Der pensionirte Geistliche ist, so lange er das Pfarrhaus bewohnt, verpflichtet, nach Anweisung des Konsistoriums zwei Zimmer des Pfarrhauses dem Vikar zur Wohnung unentgeltlich einzuräumen, dagegen zu weiteren Leistungen an den Vikar nicht verbunden. Den zur Zeit in den vormaligen Hessen-Darmstädtischen Kirchengemeinden angestellten Geistlichen bleibt jedoch, falls sie auf ihrer jetzigen Amtsstelle pensionirt werden, freigestellt, die Anwendung der Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom 6. September 1820 (Reg. Bl. S. 471) zu beanspruchen, wonach dieselben im Genusse der Pfarrkompetenz verbleiben, jedoch dem beizugebenden Vikar freie Station oder ein entsprechendes Geldäquivalent zu gewähren haben. Dem Vikar wird in diesem Falle ein Baargehalt von 600 Mark jährlich aus dem Centralkirchenfonds gezahlt.

§. 4.

Die das Gehalt der Dekane und dessen Aufbringung betreffenden Bestimmungen in §. 6, vorletzter Absatz, und in Absatz 5 des §. 17 des Nassauischen Edikts vom 8. April 1818, betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche (Herzoglich Nassauische Verordn. Samml. Bd. III S. 379), werden auf die vormaligen Hessischen Theile des Konsistorialbezirks ausgedehnt.

Die den Dekanen als Vergütung für Kanzleiaufwand aus dem Centralkirchenfonds zu leistende Vergütung wird für die Folge auf 45 Mark jährlich festgesetzt. Den jetzigen Inhabern der Dekanatsämter Biedenkopf und Gladenbach verbleibt jedoch, so lange sie ihr gegenwärtiges Amt bekleiden, der bisher bezogene Mehrbetrag.

Die den Nassauischen Kirchengemeinden obliegende Verpflichtung, den Dekanen bei Vornahme von Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten zu vergüten, wird auf die vormaligen Hessischen Kirchengemeinden des Bezirks ausgedehnt.

§. 5.

Der Centralkirchenfonds bezieht auch in den vormaligen Hessischen Gebiets-theilen die in dem Nassauischen Edikte vom 8. April 1818 unter §. 18 Position 8, 9 und 11 festgesetzten Einnahmen mit Ausnahme derjenigen Interkalargefälle, auf welche die Hessen-Darmstädtische Pfarr-Wittwenkasse und die geschlossene Hessen-Homburgische allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener gegenüber den in der Mitgliedschaft verbliebenen Geistlichen der vormaligen Hessischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Anspruch hat.

§. 6.

Die Wirksamkeit der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse wird auf die Geistlichen der vormaligen Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gemeinden unter folgenden Maßgaben ausgedehnt.

§. 7.

Diejenigen der gedachten Geistlichen, welchen die Mitgliedschaft zur Hessen-Darmstädtischen Pfarr-Wittwenkasse oder zu der geschlossenen Hessen-Homburgischen allgemeinen Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener zu steht, bleiben von der Aufnahme in die Nassauische Kasse ausgeschlossen, so lange sie in einer der vorgenannten Kassen berechtigt sind. Den Geistlichen, welche zur Zeit Mitglieder der Preussischen Wittwen-Verpflegungsanstalt sind, bleibt der Zutritt zur Nassauischen Kasse freigestellt.

Alle anderen in den vormals Hessischen Theilen des Konsistorialbezirks dormalen angestellten Geistlichen sind Mitglieder der Nassauischen Kasse und die künftig daselbst zur Anstellung gelangenden Geistlichen werden es mit dem Zeitpunkte ihrer dortigen Anstellung.

§. 8.

Die auf Grund dieses Kirchengesetzes zur Mitgliedschaft an der Nassauischen Kasse gelangenden Geistlichen haben an dieselbe das gesetzliche Eintrittsgeld und die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten, wogegen ihren Relikten die nach den für die vormals Nassauischen Geistlichen maßgebenden Grundsätzen berechnete Pension gewährt wird. Die Reliktenpension beginnt, wie bei den Nassauischen Kassenmitgliedern, falls der Geistliche im aktiven Dienst verstorben ist, mit Ablauf des Rechnungsquartals, bis zu welchem Zeitpunkte die Relikten das Stelleneinkommen fortbeziehen, wenn derselbe aber im Pensionsstande verstorben ist, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 9.

Alle Mitglieder der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse haben vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch von den aus der Staatskasse gewährten widerruflichen Staatszuschüssen auf die Dauer des Bezuges der letzteren die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§. 10.

Die auf Grund des Preussisch-Hessischen Auseinandersetzungsrezeßes vom 25. Juni 1867 Abschnitt III Litt. B. v. §. 1 und Artikel 3 des Schlußprotokolls vom Staate den vormals Hessischen Kirchengemeinden und deren Geistlichen zu gewährenden Leistungen werden fortan nicht mehr gewährt. Zugleich fallen die auf Grund dieser Rezeßbestimmungen seitens der vormals Hessischen Kirchengemeinden zur Staatskasse zu leistenden Beiträge weg. Der unter dem Titel „allgemeiner evangelischer Kirchenfonds für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile“ aus Ueberschüssen vakanter Pfarreien dieser Gebietstheile angesammelte Fonds wird dem Centalkirchenfonds zum Kapitalstock überwiesen.

§. 11.

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Bestätigung durch Staatsgesetz mit dem nächstfolgenden Rechnungsjahr in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Gofler.

---

(Nr. 8918.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1883, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Auf den Bericht vom 6. März d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 53 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Samml. S. 101), dem Antrage des Provinziallandtages der Rheinprovinz entsprechend, den anliegenden

zweiten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1883.

Wilhelm.

v. Puttkamer.

An den Minister des Innern.

---

## Zweiter Nachtrag

zu dem

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

---

Der §. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Gesetz-Samml. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzialordnung

- 1) aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall als Vorsitzenden;
- 2) aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vize-Landtagsmarschall);
- 3) aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode, oder derjenigen für den Provinziallandtag, die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert;

- 4) aus dem zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte angestellten Landesdirektor (cfr. Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation u. vom 1. November 1875).“
- 

(Nr. 8919.) Bekanntmachung über die von beiden Häusern des Landtages erteilte Genehmigung zu der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes. Vom 19. März 1883.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung vom 24. August 1882 (Gesetz-Samml. S. 343),

(Nr. 8918—8919.)

betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes, den beiden Häusern des Landtages zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Berlin, den 19. März 1883.

### Königliches Staatsministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Gofler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Januar 1883 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleiheſcheine der Stadt Münster i. W. im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7 S. 27 bis 29, ausgegeben den 17. Februar 1883;
- 2) der unterm 10. Januar 1883 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko-Flusses vom 4. April 1864 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 53, ausgegeben den 27. Februar 1883;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Januar 1883, betreffend die Genehmigung der Vermehrung des Grundkapitals der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von Stamm-Prioritätsaktien im Betrage von 1 500 000 Mark, durch die Amtsblätter  
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7 S. 29, ausgegeben den 17. Februar 1883,  
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 8 S. 55, ausgegeben den 24. Februar 1883;
- 4) das unterm 22. Januar 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Krzischkowitz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 57 bis 60, ausgegeben den 23. Februar 1883.